

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LAUFFEN AM NECKAR

BETREFF 2. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VVG LAUFFEN A.N.

Behördenbeteiligung vom 16.03.2020 bis 24.04.2020

Offenlegung vom 06.07.2020 bis 06.08.2020

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr	24.04.2020	Da die weiteren geplanten Bauflächen aus der rechtskräftigen 1. Fortschreibung übernommen werden, wird nachfolgend nur zu den neu hinzugekommenen Bauflächen Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Natur- und Artenschutz <u>Wohnbauflächen</u> <i>L 9 „Nahe Weinbergstraße 11“ - 6,5 ha</i> Das Plangebiet liegt nicht in Schutzgebieten und dem landesweiten Biotopverbund und unterliegt einer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Betroffenheit von geschützten Biotopen ist nicht gegeben. Auf mögliche Vorkommen von Freibrütern, Halbhöhlen- und Nischenbrütern sowie Frei- und Höhlenbrütern wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>L 10 „Obere Seugen III“ - 5,6 ha</i> Innerhalb des Plangebietes liegen keine Biotope, Schutzgebiete oder der landesweite Biotopverbund. Die Fläche wird derzeit zum Weinanbau genutzt. Die Ausgleichsfläche (Flurstück 795112) für den Bebauungsplan „Oberer Seugen II, 1. BA ist, wie in der Stellungnahme von 2017 gefordert, planungsrechtlich zu sichern. Auf mögliche Vorkommen von Freibrütern wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Ausgleichsfläche ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn gesichert. Eine weitergehende planungsrechtliche Sicherung kann ggf. in nachgelagerten Verfahren erfolgen. Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>NH 8 „Märzenäcker II“: 4,5 ha</i> Innerhalb des Plangebietes liegt eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Kernflächen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der östliche Bereich des Plangebietes liegt im Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Laut Umweltbericht sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorhanden. Wir weisen erneut darauf hin, dass der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne gemäß § 22 Abs. 3 NatSchG planungsrechtlich zu sichern ist. Im Umweltbericht wurde der Erhalt der vorhandenen Gehölze an der L 1106 aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen beachtet. Die Aussagen aus dem Umweltbericht zum Erhalt von Grünstrukturen werden zusätzlich als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zudem wurde der Erhalt der Obstwiesen im Osten sowie ganz im Süden vorgeschlagen. Durch diese Vorgehensweise könnte die Kernfläche sowie der Suchraum des Biotopverbundes fast vollständig erhalten werden.</p> <p>Auf mögliche Vorkommen von Freibrütern, Halbhöhlen- und Nischenbrütern, Fledermäusen, Zauneidechsen und Nachtkerzenschwärmer wird hingewiesen.</p>	
			<p><u>Gewerbebauflächen</u> <i>NW 9 „Ilfeldler Weg“, 7,2 ha</i> Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Bereich quert der 500 m sowie 1000 m Suchrauch des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme 2017 aufgeführt, ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne gemäß § 22 Abs. 3 NatSchG planungsrechtlich zu sichern. Laut Umweltbericht steht für die Umsetzung der Planung kein sinnvoller Alternativstandort zur Verfügung. Den im Umweltbericht vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen durch eine randliche Begrünung sowie die Durchgrünung des Gebietes stimmen wir zu.</p> <p>Auf mögliche Vorkommen von Frei-, Halbhöhlen-, Höhlen- und Nischenbrütern sowie Zauneidechsen wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Aussagen aus dem Umweltbericht zu den vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen „randliche Begrünung“ sowie „Durchgrünung des Gebietes“ wurden bereits als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p><i>NH 9 „Gartacher Pfad“, 7,2 ha</i> Im Plangebiet liegen keine Biotope sowie Schutzgebiete. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Laut Umweltbericht werden zur Verminderung der Beeinträchtigung aller Schutzgüter die Grünflächen für die Obstwiesen im Süden festgesetzt werden. Dies wird unsererseits begrüßt. Darüber hinaus sollten, wie im Umweltbericht angeregt, auch die Grünflächen für die Obstwiesen im Westen (Großgartacher Straße) zur Eingriffsminderung festgesetzt werden.</p> <p>Auf mögliche Vorkommen von Feldbrütern (Feldlerche), Frei-, Halbhöhlen-, Fledermäusen sowie Zauneidechsen wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen beachtet.</p> <p>Die Aussagen aus dem Umweltbericht zum Erhalt der westlichen Obstbaumwiese wird zusätzlich als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen. Eine Ausweisung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan erfolgt nicht, da erst im Rahmen der Bebauungsplanung die Thematik der Erschließung abschließend geklärt wird.</p>
			<p><u>Mischbauflächen</u> <i>NW 8 „Schozacher Weg“ - 0,9 ha + 0,4 ha</i> Für diese Mischbaufläche wurde im Rahmen des Bebauungsplanungsverfahrens „Nahweg“ der Umweltbericht vorgelegt. Die Stellungnahme zum Bebauungsplanungsverfahren hat Bestand.</p> <p><i>NH 10, Wohnpark“ - 3,5 ha</i> Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich am Ortsrand von Nordhausen und grenzt südlich an die L 1106. Der überwiegende Teil der Fläche ist weitgehend versiegelt und mit Gewerbegebäude bebaut. Der östliche Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Bereich quert der Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die unmittelbar im südöstlichen Bereich gelegene Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte wird von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Im Plangebiet liegen keine weiteren Biotope und Schutzgebiete.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme von 2017 aufgeführt, ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne gemäß § 22 Abs. 3 NatSchG planungsrechtlich zu sichern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren vom Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim behandelt und abgewogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen beachtet.</p> <p>Die Aussagen aus dem Umweltbericht zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Biotopverbundes werden zusätzlich als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Laut Umweltbericht steht nach Prüfung der Flächenalternative keine geeignete Fläche für die Umsetzung zur Verfügung. Den im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf den Biotopverbund, wie die Schaffung von Trittsteinbiotopen und eine randliche Eingrünung des Wohnparks stimmen wir zu. Auf mögliche Vorkommen von Boden-, Frei-, Halbhöhlen-, Nischen- und ggf. Höhlenbrütern, Fledermäusen sowie Zauneidechsen wird hingewiesen.</p>	
			<p><u>Sondergebietsflächen</u> <i>NW 10 „Photovoltaikanlage Au“ - 1,5 ha</i> Für diese Sondergebietsfläche liegt bereits ein Bebauungsplanentwurf „Photovoltaikanlage Au“ mit Umweltbericht vor. Der Umweltbericht enthält die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie ein Maßnahmenpaket zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren haben Bestand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren vom Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim behandelt und abgewogen.</p>
			<p><i>L 11 „Im Brühl“ - 0,7 ha</i> Für dieses Plangebiet gibt es bereits ein Bebauungsplanverfahren „Im Brühl - 2. Änderung“. Das artenschutzfachliche Gutachten liegt vor. Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren hat Bestand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren vom Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. behandelt und abgewogen.</p>
			<p><i>NW 1 „Rohr/ Hart (Ergänzung)“ - 0,1 ha</i> Für dieses Sondergebiet liegt bereits der Bebauungsplanentwurf „Rohr/Hart 11 -2. BA“ vor. Die Wohnbaufläche NW 1 wurde kleinflächig um diese Sonderfläche für eine Schuppenanlage erweitert. Die Fläche liegt am nordöstlichen Rand des Plangebietes und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet liegen keine Biotope sowie Schutzgebiete. Die Sondergebietsfläche wurde im Rahmen des aufgestellten Bebauungsplans „Rohr/Hart II -2. BA“ mit untersucht. Ein Nachweis über Brutvögel sowie eine Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde auf dieser Nachtragsfläche nicht erbracht. Die im Bebauungsplanverfahren abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren vom Gemeinderat Gemeinde Neckarwestheim behandelt und abgewogen.</p>
			<p>Laut Umweltbericht können nach derzeitigem Planungsstand die Beeinträchtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkung bei den Bauflächen NW 8 und NW 9 nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In den nachgelagerten Verfahren ist zu prüfen, ob es bei den genannten Bauflächen zu kumulativen Wirkungen, bspw. auf den Biotopverbund, die über die Summe der Einzelwirkungen der geplanten Vorhaben hinausgehen, kommt. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich (s. Punkt 9 im Umweltbericht) werden begrüßt und sollten auf die Verwendung von Vogelschutzglas der Kategorie A insbesondere bei den Gewerbebauflächen, erweitert werden. Die im Umweltbericht vorgelegten Eingangs-/Ausgleichsbilanzierungen wurden geprüft und sind nach dem jetzigen Planungsstand nachvollziehbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis zur Prüfung möglicher kumulativen Wirkungen der genannten Bauflächen wird als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den jeweiligen gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Verwendung von Vogelschutzglas wird als weiterer Maßnahmenvorschlag ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In nachgelagerten Verfahren ist die Betroffenheit von Anhang IV Arten sowie von Brutvögeln zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren zur artenschutzrechtlichen Untersuchung wird in die gebietsbezogenen Flächensteckbriefe aufgenommen.
			Landwirtschaft Wir beziehen uns im weiteren Verlauf lediglich auf die wesentlichen Änderungen: Nachfolgende Flächen waren nicht in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans überplant: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Überplanung „NH 10 Wohnpark“ (NR Nordheim, 3,5 ha, Mischbaufläche) Bedenken. Die Flurbilanz weist für die betroffenen Gebiete Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Eine Überplanung dieser Flächen bedeutet einen enormen Verlust für die Landwirtschaft. Eine Fremdnutzung muss bzw. soll darum ausgeschlossen bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs und des gewerblichen Bauflächenbedarfs ist die Aufnahme von Bauflächen erforderlich. Die Mischbaufläche „NH10 Wohnpark“ überplant dabei teilweise eine Konversionsfläche und nimmt zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Die Flurbilanz weist für alle Bereich um den Siedlungskörper des Ortsteils Nordhausens die Vorrangflur Stufe I aus. Es bestehen somit keine Alternativen die weniger geeignete Böden für die Landwirtschaft in Anspruch nehmen. Die Ausweisung einer Mischbaufläche wird in diesem Fall höher gewichtet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
			Zur Neuausweisung „L 11 Im Brühl“ (NR Lauffen, 0,7 ha, Sonstige Fläche) verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Brühl in Lauffen, 2. Änderung“.	Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren vom Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. behandelt und abgewogen.
			Zur Änderung „NW 8 Schozacher Weg“ (NR Neckarwestheim, 0,9 ha Mischbaufläche & 0,4 ha Gemeindebedarfsfläche) verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Nahweg in Neckarwestheim“.	Die angesprochene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren vom Gemeinderat Gemeinde Neckarwestheim behandelt und abgewogen.
			Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuausweisung „NW 10 Photovoltaikanlage Au“ (NR Neckarwestheim, 1,5 ha, Sonstige Fläche) dennoch verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Au in Neckarwestheim“.	Die angesprochene Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren vom Gemeinderat Gemeinde Neckarwestheim behandelt und abgewogen.
			Zu den unter Punkt 8.1.3. Gemeinde Nordheim unverbindlich dargestellten Flächen (s.u.) beziehen wir derzeit keine Stellung. Wir bitten um Beteiligung sobald diese Flächen konkret im FNP übernommen werden sollen bzw. sobald ein Bebauungsplan vorliegt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungsfläche Nordhausen: „Fürterer Graben“, W-Fläche, 3,6 ha ▪ Entwicklungsfläche Nordheim: „Schafhohle/Sturm“, W-Fläche, 8,0 ha ▪ Entwicklungsfläche Nordheim: „Kupferschmied/Landgraben“, W/G-Fläche, 14,3 ha ▪ Entwicklungsfläche Nordheim: „Rotenberg“, W-Fläche, 22,7 ha 	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt Lauffen, den betroffenen drei Weinbau-Haupterwerbsbetriebe Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Dies sollte im Bebauungsplanverfahren frühzeitig eingeplant werden, um bei Dauerkulturen die Bewirtschaftung passend zum Wirtschaftsjahr übernehmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen und im Vorfeld nachgelagerter Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Zu „L9 Nahe Weinbergstraße II“ in Lauffen</i> Wir verweisen erneut auf unsere ergänzende Stellungnahme aus 2017. Hierzu wurde von der vVG Lauffen a.N - Nordheim - Neckarwestheim vorgeschlagen, dem betroffenen Betrieb Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass es sich um einen Baumschulbetrieb handelt, der Beerenobst und Obstgehölzen in Containern produziert. Die Produktionsflächen sind um die Hofstelle arrondiert. Die Überplanung dieser Flächen (ca. 30 % der Produktionsflächen) bzw. die Verlegung dieser Flächen auf weiter entfernte Ersatzflächen bedeutet ggf. einen erheblichen organisatorischen und arbeitswirtschaftlichen Aufwand. Zusätzlich entstehen enorme Kosten für die Anlage solcher speziellen Produktionsflächen. Der Betrieb könnte durch die Überplanung seine Wettbewerbsfähigkeit und somit auch seine Existenz verlieren. Nach unserer Auffassung wurden die landwirtschaftlichen Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans an dieser Stelle nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die vom Landwirtschaftsamt geäußerten Bedenken zur Existenzgefährdung der örtlichen, auf der Fläche L9 teilweise ansässigen Betriebe werden anerkannt. Bei den betroffenen Betrieben handelt es sich um arrondierte Betriebsstätten mit optimierten Betriebsabläufen, die überwiegend als räumliche Einheit zu erhalten sind. Daher wird die Stadt im Zuge einer konkreten Entwicklung der Flächen (verbindliche Bauleitplanung) die Existenzgefährdung prüfen und falls erforderlich geeignete Ersatzflächen anbieten.</p>
			<p>Grundwasser <u>Stadt Lauffen a. N.</u> Die potenziellen Wohnbauflächen L3 und L10 liegen in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets Brackenheim. Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen ist die gültige Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis zur Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung für nachgelagerte Verfahren wird in den jeweiligen gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p>Oberirdische Gewässer Ein Gewässerentwicklungskorridor von min. 10 Metern am Breibach ist für die Umsetzung der EU-WRRL vorzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens für nachgelagerte Verfahren wird im gebietsbezogenen Flächensteckbrief zur geplanten Baufläche NH10 „Wohnpark“ aufgenommen.</p>
			<p>Abwasser Die technische Beurteilung erfolgt im Rahmen der Anhörung zur konkreten Einzelplanung (Bebauungsplan), wenn der Umfang der Bebauung tatsächlich feststeht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Hochwasser Für die künftige Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird auf die § 78 Abs. 1 u. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die neu aufgenommenen Bauflächen befindet sich bis auf die Fläche L11 nicht im Überschwemmungsgebiet HQ100. Für die Fläche L11 wird parallel der Bebauungsplan „Im Brühl – 2. Änderung“ aufgestellt. Das Planungsgebiet liegt zum Teil in der Überflutungsfläche bei HQ 100. Bei einem hundertjährigen Hochwasser liegen die Überflutungshöhen maximal zwischen 1,60 m und 1,70 m in den tiefliegenden Bereichen, an der Landesstraße sind es rund 1,20 m. Es ist vorgesehen den Retentionsraumverlust auszugleichen. Die Fläche liegt im Hochwasserschutzregister und der erforderliche Retentionsraum wird durch das städtische Hochwasserschutzregister ausgeglichen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Straßen und Verkehr Details bezüglich Straßenbau- sowie Straßenverkehrsrecht werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Immissionen und Gewerbe <u>Gemeinde Lauffen:</u> <i>L9 „Nahe Weinbergstraße 11“ Wohnfläche:</i> Nördlich bzw. nordwestlich des geplanten Gebietes befindet sich die „Dellenklinik - eine Autoreparaturwerkstatt- und die Rebschule und Weinbau Ehmer. Östlich liegt eine Baumschule und eine Hofstelle (Weingut?). Auf die Belange der Betriebe/Landwirte ist im weiteren Verfahren Rücksicht zu nehmen. Ggfs. sind Schallgutachten zu erstellen. Aufgrund der östlich liegenden B27 sind auch hohe Lärmemissionen am östlichen Teil des Gebietes zu erwarten. Dieser Lärmbelastung ist in den weiteren Verfahren Rechnung zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Immissionen durch angrenzende gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie die Bundesstraße für nachgelagerte Verfahren wird in die gebietsbezogenen Flächensteckbriefe aufgenommen. Eine schalltechnische Untersuchung ist erst auf Grundlage der konkreten Bebauungsplanung sinnvoll. Auf die Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung im Bebauungsplanverfahren wird im gebietsbezogenen Flächensteckbriefe hingewiesen. Potentielle Lärmkonflikte können ggf. durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen oder das Abrücken von Emissionsorten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gelöst werden.
			<u>Gemeinde Nordheim</u> <i>Fläche NH8 „Märzenäcker II“ Wohnfläche:</i> Keine Bedenken unter Berücksichtigung von NH9.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>NH9 „Gartacher Pfad“ Gewerbefläche</i> Die Gewerbefläche liegt teilweise gegenüber einem bestehenden Wohngebiet und sehr nah am geplanten Wohngebiet in NH 8. Es besteht schon eine Gemengelage zwischen dem bestehenden angrenzenden Gewerbegebiet und dem bestehenden Wohngebiet. Es muss verhindert werden, diese Gemengelage durch die Neuplanung zu verschärfen.	Die geplante gewerbliche Baufläche NH9 „Gartacher Pfad“ befindet sich nördlich der L1106. Die Landesstraße trennt die neu geplante Baufläche von der angesprochenen Gemengelage. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist zu prüfen, ob ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, um Immissionskonflikte mit der bestehenden Wohnbebauung zu vermeiden. Eine Verschärfung der Situation ist daher nicht zu erwarten.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	21.04.2020	Bedarfsdarlegungen/Umfang Flächenausweisungen Für den vorliegenden Entwurf wird im Gegensatz zum Vorentwurf (Stand: frühzeitige Beteiligung) ein Planungshorizont bis 2035 angesetzt. Die 2. Fortschreibung knüpft damit als Gesamtfortschreibung an die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2010 an.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wohnbauflächen Durch die Ausweitung des Planungshorizonts bis zum Jahr 2035 sowie aufgrund der Verwendung einer eigenen, vom statistischen Landesamt abweichenden Bevölkerungsprognose als Grundlage für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung, lassen sich im Vergleich zum Vorentwurf höhere Bedarfswerte ermitteln. Für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Lauffen lässt sich anhand der Plausibilitätsprüfung sowie der Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes ein relativer Bedarfs-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			wert von 40,75 ha im Zeitraum 2018 bis 2035 ermitteln. Anhand der abweichenden Bevölkerungsprognose wird ein relativer Bedarf von 54,17 ha ermittelt. Der Mehrausweisungsbedarf, der anhand der abweichenden Bevölkerungsprognose ermittelt wird, ist u.a. aus den nachfolgenden raumordnerischen Gesichtspunkten begründet.	
			Für die Stadt Lauffen am Neckar und die Gemeinde Nordheim sind insbesondere die Lage im Verdichtungsraum nach Plansatz 2.1.1 und an der Landesentwicklungsachse (Stuttgart) – Lauffen a.N. – Heilbronn – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Gundelsheim - (Mosbach) nach Plansatz 2.2.1 hervorzuheben. Die Stadt Lauffen am Neckar erfüllt zusätzlich als Unterzentrum nach Plansatz 2.3.3 Aufgaben im Bereich der qualifizierten Grundversorgung für ihren Verflechtungsbereich. Wir tragen den ermittelten Mehrbedarf aus den genannten Gründen mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Gemeinde Neckarwestheim liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum nach Plansatz 2.1.1 und besitzt keine direkte Schienenanbindung. Aus raumordnerischer Sicht lässt sich in Neckarwestheim kein Mehrbedarf begründen. Da jedoch bestehende Wohnbauflächen im Umfang von 4,4 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden und auf neue Darstellungen, bis auf eine kleinere Mischbaufläche (0,9 ha), verzichtet wird, tragen wir die geplanten Mischbauflächendarstellungen sowie den Erhalt der Wohnbauflächenreserven im Umfang von 10,7 ha mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In den einzelnen Gemeinden ergeben sich folgende Bedarfswerte: Für die Stadt Lauffen am Neckar lässt sich anhand der Ermittlungsmethode der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ vom 15.02.2017 (Plausibilitätsprüfung) sowie anhand der oben genannten abweichenden Bevölkerungsprognose ein relativer Bedarf von 24,73 ha ermitteln. <i>(In den Unterlagen wird fälschlicherweise ein Bruttoflächenbedarf von 21,9 ha ermittelt. Dabei handelt es sich laut Planverfasser um einen Rechenfehler.)</i> Die Darlegung der Flächenbilanz zeigt, dass die Stadt Lauffen am Neckar derzeit über Wohnbauflächenreserven im Umfang von 9,1 ha sowie Mischbauflächen im Umfang von 4,4 ha (davon 50 % Wohnnutzung) im Flächennutzungsplan und Innenentwicklungspotentiale über 1,1 ha verfügt (insgesamt 12,4 ha). Für die Gemeinde resultiert daraus ein absoluter Wohnbauflächenbedarf von 12,33 ha. Dementsprechend beläuft sich der Ausweisungsumfang an Wohnbauflächen auf 12,1 ha.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Rechenfehler wird in den Planunterlagen korrigiert.
			Für die Gemeinde Neckarwestheim lässt sich ein relativer Bedarf von 10,74 ha anhand der abweichenden Prognose ermitteln. <i>(In den Unterlagen wird fälschlicherweise ein Bruttoflächenbedarf von 9,74 ha ermittelt. Hierbei handelt es sich wohl um einen Rechenfehler)</i> Die Darlegung der Flächenbilanz zeigt, dass die Gemeinde Neckarwestheim derzeit über Wohnbauflächenreserven im Umfang von 8,5 ha im Flächennutzungsplan und Innenentwicklungspotentiale über 0,8 ha verfügt (insgesamt 9,3 ha). Für die Gemeinde resultiert daraus ein absoluter Wohnbauflächenbedarf von 1,44 ha. Der Ausweisungsumfang an Wohnbauflächen beläuft sich auf 0 ha und an Mischbauflächen auf 0,9 ha (davon 50 % Wohnnutzung). Damit verbleibt ein Bedarfsüberschuss von ca. 1 ha.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Rechenfehler wird in der Begründung korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die Gemeinde Nordheim lässt sich anhand der abweichenden Prognose ein relativer Bedarf von 18,7 ha ermitteln. <i>(In den Unterlagen wird fälschlicherweise ein Bruttoflächenbedarf von 17,8 ha ermittelt. Dabei handelt es sich laut Planverfasser um einen Rechenfehler.)</i> Die Darlegung der Flächenbilanz zeigt, dass die Gemeinde Nordheim derzeit über Wohnbauflächenreserven im Umfang von 10,7 ha im Flächennutzungsplan und Innenentwicklungspotentiale über 1,6 ha verfügt (insgesamt 12,3 ha). Für die Gemeinde resultiert daraus ein absoluter Wohnbauflächenbedarf von 6,4 ha. Der Ausweisungsumfang an Wohnbauflächen beläuft sich auf 4,5 ha und an Mischbauflächen auf 3,5 ha (davon 50 % Wohnnutzung) und entspricht somit dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Rechenfehler wird in den Planunterlagen korrigiert.
			Da sich der Gesamtausweisungsumfang an Neuplanungen (Wohnbauflächen unter hälftiger Anrechnung der Mischbauflächen) in der VVG auf 18,8 ha beläuft und damit insgesamt im Rahmen des ermittelten Wohnbauflächenbedarfs in Höhe von 20,17 ha liegt, tragen wir keine Bedenken vor. Wir bitten, die oben genannten Rechenfehler redaktionell zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Rechenfehler wird in der Begründung korrigiert.
			Gewerbliche Bauflächen Der Flächennutzungsplanentwurf sieht in der Stadt Lauffen a. N. keine neuen gewerblichen Bauflächen vor, in der Gemeinde Neckarwestheim die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Umfang von 7,2 ha und in der Gemeinde Nordheim die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Umfang von 8,0 ha. Unter hälftiger Anrechnung der Mischbauflächen entsteht ein Gesamtausweisungsumfang an Gewerbeflächen in der VVG Lauffen in Höhe von 17,4 ha.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Anhand konkreter Anfragen wird in der Gemeinde Neckarwestheim ein Gewerbeflächenbedarf im Umfang von ca. 3 ha ermittelt. Damit wäre der Ausweisungsumfang in Höhe von 7,65 ha (inkl. 50 % der Mischbauflächen) nicht begründet. Aufgrund der Stilllegung des Kernkraftwerks Neckarwestheim und der Tatsache, dass der Standort auf absehbare Zeit nicht für Gewerbenutzungen verfügbar sein wird, sowie aufgrund des mit der Stilllegung verbundenen Verlusts an Arbeitsplätzen und Gewerbesteuern benötigt die Gemeinde Neckarwestheim Gewerbeflächen, um die mit der Stilllegung des Kernkraftwerkes verbundene negative Entwicklung durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben kompensieren zu können. Aufgrund der Sondersituation bzw. des Sonderbedarfs in Neckarwestheim tragen wir den Darstellungsumfang mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In der Gemeinde Nordheim soll eine Fläche im Umfang von 8,0 ha dargestellt werden. Laut den Planunterlagen (Seite 16 der Begründung) ergibt sich der Flächenumfang aus Anfragen, die der Gemeinde vorliegenden, die hauptsächlich von ortsansässigen Betrieben stammen. Zusätzlich soll eine Mischbaufläche im Umfang von 3,5 ha dargestellt werden. Der gewerblich nutzbare Gesamtausweisungsumfang beläuft sich in der Gemeinde Nordheim demnach auf 9,75 ha. Wir gehen davon aus, dass es, wie in den Planunterlagen beschrieben, konkrete Anfragen für die Fläche NH9 „Gartacher Pfad“ (8,0 ha) gibt, die im Rahmen der Genehmigung nachgewiesen werden können. Der Bedarf für den gewerblichen Anteil der Mischbaufläche NH10 im Umfang von 1,75 ha sollte ebenso begründet werden können. Vorbehaltlich eines nachweisbaren Bedarfs tragen wir keine Bedenken vor.	Die Gemeinde Nordheim hat den gewerblichen Bauflächenbedarf über das Mitteilungsblatt und die gemeindeeigene Homepage abgefragt. Die örtlichen Gewerbebetriebe wurden zudem direkt angefragt. Die Abfrage ergab Rückmeldungen von 21 örtlichen Betrieben bzw. von Betrieben mit örtlichem Bezug mit einem gewerblichen Bauflächenbedarf im Umfang von insgesamt ca. 7,5 ha. Eine anonymisierte Tabelle der Betriebe mit Betriebsart und angemeldetem Flächenbedarf wird in die Begründung aufgenommen. Die Begründung zum gewerblichen Bauflächenbedarf für die Gemeinde Nordheim wird entsprechend ergänzt. Die Mischbaufläche NH10 „Wohnpark“ überplant teilweise eine bereits bestehende gewerbliche Baufläche (ca. 2 ha). Diese Fläche wird aktuell gewerblich genutzt. Durch die geplante Mischbaufläche und die damit ver-

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				bundene Nutzungsmischung reduziert sich die Fläche für eine gewerbliche Nutzung zukünftig auf 1,75 ha. Daher erfolgt durch die Darstellung einer Mischbaufläche zukünftig eine Reduzierung der bisher möglichen gewerblichen Nutzung.
			<p>Einzelflächen Wohn- / Mischbauflächen <i>NW8 „Schozacher Weg“ 0,9 ha</i> Da durch die Wohnbauflächenausweisung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir begrüßen, dass die Fläche wie von uns angeregt zum Schutz der Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes teilweise zurückgenommen wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ebenfalls den Verzicht auf die Weiterverfolgung von Fläche NW7 sowie die weiteren zum Erhalt von Flächen des landesweiten Biotopverbundes vorgenommenen Anpassungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Gewerbeflächen <i>L7 „Vorderes Burgfeld 11“ 10,8 ha</i> Die Fläche liegt größtenteils in einem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkt) nach Plansatz 2.4.3.1. Der südöstliche Teilbereich (ca. 1,6 ha) liegt im Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“. In unserer Stellungnahme vom 02.08.2017 haben wir daher eine Anpassung der Fläche an die gebietsscharfe Abgrenzung des IGD-Schwerpunktes angeregt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Da die Fläche bereits im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt ist, sehen wir von einer Prüfung nach dem „Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte“ vom 17.12.2014“ ab und betrachten die Erweiterung des IGD-Schwerpunktes, die in den Regionalen Grünzug ragt, als Ausformung. Wir tragen keine Bedenken vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>NW9 „Ilsfelder Weg“ 7,2 ha</i> Die Fläche wird von einer Trasse für Hochspannungsleitungen ≥ 110 kV (VRG) nach Plansatz 4.2.2.3 randlich tangiert. Die Trasse ist als Vorranggebiet von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir regen daher eine Abstimmung mit dem Leitungsträger an.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Aus Bedarfsgründen begrüßen wir die teilweise Rücknahme der Fläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Leitungsträger „Deutsche Bahn AG“ wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung angehört. Zudem erfolgte eine Abstimmung mit der TransnetBW als weiterem Leitungsträger. Es wurden von Seiten der Leitungsträger keine Bedenken geäußert. Die Hinweise aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG für nachgelagerte Verfahren werden in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>In der Begründung erfolgt bereits eine Auseinandersetzung mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen werden Maßnahmen für nachgelagerte Verfahren im gebietsbezogenen Flächensteckbrief benannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>NH9 „Gartacher Pfad“ 8,0 ha</i> Bei der Teilfläche NH9 „Gartacher Pfad“ werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Fläche überschneidet sich im Norden geringfügig mit dem laut Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“. In unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung stellten wir in Aussicht die Fläche als Ausformung des Regionalen Grünzuges mittragen zu können, sofern die Gehölzreihe am südlichen Rand erhalten bleibt und hin zur freien Landschaft eine Eingrünung vorgenommen wird. Da diese Voraussetzungen in der nun vorliegenden Planung erfüllt sind, tragen wir die Fläche als letztmalige Ausformung des Regionalen Grünzuges mit.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung erfolgt bereits eine Auseinandersetzung mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen werden Maßnahmen für nachgelagerte Verfahren im gebietsbezogenen Flächensteckbrief benannt.</p>
			<p>Sonstige Flächen <i>Sonderbaufläche L11 „Im Brühl“ 0,7 ha</i> Mit der 16. Änderung des Regionalplans wurde für die Fläche „Im Brühl“ ein Vorranggebiet für regionalbedeutsame zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach Plansatz 2.4.3.2.3 festgelegt. Die Änderung ist seit dem 23.03.2018 rechtskräftig. Danach sind am betreffenden Standort Einzelhandelsnutzungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich zulässig. Die Darstellung einer entsprechenden Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan ist daher zielkonform. Auf Ebene der Bebauungsplanung werden die im Plangebiet zulässigen Nutzungen hinsichtlich Größe und Sortiment definiert. Im Bebauungsplanverfahren erfolgt die abschließende Prüfung, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Sonderbaufläche NW10 „Photovoltaikanlage Au“ 1,5 ha</i> Die Fläche liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ nach Plansatz 3.1.1. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Au“ vom 14.06.2019. In dieser verwiesen wir darauf, dass den Unterlagen keine schlüssige, nachvollziehbare Alternativenprüfung zu entnehmen ist und die Planung deshalb nicht abschließend bewertet werden kann. Erst wenn in einer Alternativenprüfung nachvollziehbar dargelegt wird, dass der Standort trotz der Lage im Regionalen Grünzug der freiraumschonendste ist, wäre dieser Standort einer Ausnahmeregelung nach der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken zugänglich. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, können wir eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht stellen. Des Weiteren liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Aus landwirtschaftlicher Sicht kommen für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik vor allem mit Schadstoffen belastete Flächen, auf denen keine oder nur eingeschränkt Nahrungs- oder Futtermittel erzeugt werden können, oder Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen in Betracht (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 16.02.2018). Die Prüfung von Flächenalternativen innerhalb des Gemeindegebietes Neckarwestheim hat ergeben, dass keine weiteren, bereits belasteten Flächen vorhanden sind. Die vorliegende Vorhabenfläche bietet zudem den Vorteil, dass ein Netzkabel für den Anschluss vorhanden ist. Die Begründung (Kap. 8.2) wird entsprechend ergänzt.</p>
			<p>Wir weisen abschließend darauf hin, dass sich die unverbindlich dargestellte Entwicklungsfläche „Rotenberg“ (Wohnbaufläche, 22,7 ha) im regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 befindet und daher gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellte unverbindliche Entwicklungsfläche „Rotenberg“ wird beibehalten. Sie stellt lediglich eine Entwicklungsvorstellung der Gemeinde Nordheim dar und soll im Flächennutzungsplan dokumentiert werden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zu den übrigen im Entwurf dargestellten Flächen haben wir keine Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Insgesamt sind die vorliegenden Unterlagen in Umfang, Detaillierungsgrad und Nachvollziehbarkeit aus unserer Sicht durchaus gelungen. Allerdings sind einige redaktionelle Anmerkungen vorzubringen. So blieben in mehreren Steckbriefen Vorranggebiete für leitungsgebundene Trassen unerwähnt.</p> <p>Beispielsweise verlaufen durch die Fläche NH2 „Vorderes Katzental“ Trassen für Hochspannungsfreileitungen sowie eine Trasse für eine Ferngasleitung.</p> <p>In den Steckbriefen der Flächen NH4 und NH5 werden Vorranggebiete für Hochspannungsleitungen nicht genannt.</p> <p>Im Steckbrief zur Fläche L8 Landturm wird in der Kategorie Regionalplanung „Keine Restriktionen“ angegeben. Diese Fläche liegt jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.</p> <p>Im Steckbrief zu Fläche NH10 wird fälschlicherweise angegeben diese Grenze im Norden geringfügig an einen Regionalen Grünzug. Richtig ist, dass sie eine Grünzäsur berührt.</p> <p>Wir bitten die Steckbriefe dahingehend redaktionell anzupassen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten raumordnerischen Belangen werden in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen ergänzt bzw. korrigiert.
			Weiter sollte die stichpunktartige Aufzählung der Flächen in Nordheim (Seite 25 der Begründung) nochmals geprüft und überarbeitet werden. So wurden hier offensichtlich die Flächen NH4 und NH3 vertauscht, die Flächen NH3-NH8 nicht korrekt benannt und Fläche NH5 mit einer falschen Flächenangabe versehen.	Der Anregung wird gefolgt. Die stichpunktartige Aufzählung wurde überprüft und redaktionell korrigiert.
			<p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums nach Abschluss des Verfahrens.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Regionalverband wird über das Abwägungsergebnis und die Rechtsverbindlichkeit durch die vVG informiert Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	23.04.2020	<p>Raumordnung</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 11.08.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kommen wir zu folgender Einschätzung.</p> <p>Mit der vorliegenden 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen (WG Lauffen) sollen insgesamt neun Flächen in einem Gesamtumfang von 38,8 ha neu ausgewiesen werden. Aus der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2010 werden 18 Flächen übernommen.</p> <p>Grundlage der vorliegenden Planung ist der Planungszeitraum 2018 bis 2035. Wir weisen darauf hin, dass der Bedarf stets aktuell zum Planungszeitpunkt zu bestimmen ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>I. Quantitative Beurteilung</p> <p>Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>1. Wohnbauflächen</i> Der rechtliche Rahmen für die Planung von Wohnbauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1a Abs. 2 BauGB, aber auch durch § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, insbesondere PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 und PS 2.4.0 Abs. 5 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, bestimmt. Die Vorschriften geben vor, dass Flächen sparsam und nur im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung der gebotenen Dichte als Bauflächen vorgesehen werden. Erforderlich ist insoweit, dass der Bedarf für die künftig vorgesehenen Bauflächen nachvollziehbar dargelegt wird. Schlüssig vorzutragen ist insbesondere, dass dieser Bedarf nicht durch schon vorhandene Flächenreserven gedeckt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Dazu im Einzelnen:</u> Mit der vorliegenden Planung sollen in Summe 49,3 ha Wohnbauflächen (44,9 ha zzgl. 4,4 ha zu berücksichtigende gemischte Baufläche) ausgewiesen werden. Davon entfallen 18,8 ha auf Neuausweisungen. Der Umfang der Flächenausweisung wurde nachvollziehbar dargelegt und kann im Ergebnis mitgetragen werden. Die Herleitung des Bedarfs erfolgt unter Berücksichtigung der Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise (Plausibilitätshinweise). Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wurde der Berechnung eine eigene Bevölkerungsvorausrechnung zugrunde gelegt. Die Plausibilitätshinweise eröffnen die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen über die regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung hinaus auch eigene, nachvollziehbare Daten und Erhebungen der Kommunen zu ihrer Bevölkerungsentwicklung bei der Plausibilitätsprüfung zu berücksichtigen. Die abweichende Prognose, die eine stärkere Bevölkerungsentwicklung als die aktuelle Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (StaLa) aus dem Jahr 2019 voraussieht, sowie der daraus resultierende Mehrbedarf wurden nachvollziehbar dargelegt. Die abweichende Prognose wurde anhand nachvollziehbarer Daten (vgl. Anlage 1) hergeleitet und darüber hinaus die örtlichen und regionalen Besonderheiten der Gemeinden herausgearbeitet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass bereits jetzt die vom StaLa ermittelten Einwohnerzahlen für das 3. Quartal 2019 den für das Jahr 2019 prognostizierten Wert in allen Gemeinden deutlich übersteigen. Insgesamt ergibt sich danach ein relativer Flächenbedarf von rund 54 ha. Nach Abzug der verfügbaren Flächenreserven besteht ein absoluter Flächenumfang in Höhe von rund 20 ha.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>2. Gewerbeflächen</i> Auch der Gewerbeflächenbedarf für die neu geplanten Flächen muss nachvollziehbar dargelegt und begründet sein. Unter hälftiger Anrechnung einer Mischbaufläche sollen in der VVG Lauffen neue Gewerbeflächen im Umfang von 17,4 ha (15,2 ha zzgl. 2,2 ha zu berücksichtigende gemischte Baufläche) ausgewiesen werden. Die Bedarfsbegründung wurde insgesamt konkretisiert. Dies wird begrüßt und betrifft insbesondere den Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde Neckarwestheim im Umfang von 7,2 ha. Hier liegen konkrete Anfragen für einen Bedarf in Höhe von 3 ha vor. Die beschriebene Sondersituation durch das</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Kernkraftwerk rechtfertigt außerdem einen Mehrbedarf für die restlichen 4,2 ha, sodass wir hier den Ausweisungsumfang mittragen. In der Gemeinde Nordheim sollen insgesamt gewerbliche Bauflächen im Umfang von 9,75 ha neu dargestellt werden (8 ha zzgl. 1,75 ha zu berücksichtigende Mischbaufläche). In den Unterlagen wird der Bedarf für die 8 ha anhand der absehbaren Erweiterungsabsichten ortsansässiger Betrieben begründet. Diesbezüglich lägen bereits Anfragen vor. Angesichts des Ausweisungsumfangs von 8 ha ist diese Bedarfsbegründung etwas dürftig. Daher sollte die Begründung im Weiteren um genauere Ausführungen zu den genannten Anfragen ergänzt werden. Beispielsweise könnte der benötigte Flächenbedarf der jeweiligen ortsansässigen Betriebe dargelegt werden. Ferner kann auch die Entwicklung der letzten Jahre betrachtet werden. In diesem Zusammenhang kann ausgeführt werden in welchem Umfang in der Vergangenheit die vorhandenen Gewerbeflächen bebaut wurden und wie hoch die Nachfrage der jeweiligen Branchen an gewerblicher Baufläche war.</p> <p>Das Weiteren fehlen auch nähere Ausführungen hinsichtlich dem Bedarf an den restlichen 1,75 ha gewerblicher Baufläche.</p> <p>Wird die Begründung im weiteren Verlauf des Verfahrens dahingehend ergänzt, kann der Ausweisungsumfang auch hier mitgetragen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde Nordheim hat den gewerblichen Bauflächenbedarf über das Mitteilungsblatt und die gemeindeeigene Homepage abgefragt. Die örtlichen Gewerbebetriebe wurden zudem direkt angefragt. Die Abfrage ergab Rückmeldungen von 21 örtlichen Betrieben bzw. von Betrieben mit örtlichem Bezug mit einem gewerblichen Bauflächenbedarf im Umfang von insgesamt ca. 7,5 ha. Eine anonymisierte Tabelle der Betriebe mit Betriebsart und angemeldetem Flächenbedarf wird in die Begründung aufgenommen. Die Begründung zum gewerblichen Bauflächenbedarf für die Gemeinde Nordheim wird entsprechend ergänzt. Die Mischbaufläche NH10 „Wohnpark“ überplant teilweise eine bereits bestehende gewerbliche Baufläche (ca. 2 ha). Diese Fläche wird aktuell gewerblich genutzt. Durch die geplante Mischbaufläche und die damit verbundene Nutzungsmischung reduziert sich die Fläche für eine gewerbliche Nutzung zukünftig auf 1,75 ha. Daher erfolgt durch die Darstellung einer Mischbaufläche zukünftig eine Reduzierung der bisher möglichen gewerblichen Nutzung. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>II. Qualitative Beurteilung Vorab weisen wir aus Klarstellungsgründen darauf hin, dass die auf der Gemarkung Nordheim im Flächennutzungsplan unverbindlich dargestellten vier Entwicklungsflächen nicht zusätzlich zu den in der Fortschreibung enthaltenen Flächen hinzukommen und auch nicht Gegenstand der Fortschreibung sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Im Einzelnen sind folgende Flächen neu geplant: 1. <i>Lauffen L9 „Nahe Weinbergstraße II“, geplante W-Fläche, 6,5 ha</i> Die Fläche ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet in Planung festgelegt. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. <i>Lauffen L10 „Obere Seugen III“, geplante W-Fläche, 5,6 ha</i> Hierzu enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. <i>Lauffen L11 „Im Brühl“. geplante S-Fläche, 0,7 ha</i> Anlässlich der 16. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 befindet sich das Plangebiet nun im Vorranggebiet für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte nach PS 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Gegen die Darstellung der Fläche bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vorsorglich weisen wir dennoch an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2019 zum Bebauungsplan „Brühl - 2. Änderung“ hin. Dort weisen wir darauf hin, dass die in der Auswirkungsanalyse vom Juni 2017 dargestellten Rahmenbedingungen noch Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans finden müssen, damit sichergestellt ist, dass die Planung die Ziele der Raumordnung beachtet. Die Begrenzung der möglichen Einzelhandelsnutzungen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens ist zwingend erforderlich, um die Beachtung der Ziele der Raumordnung sicherzustellen. Da auch der FNP die Ziele der Raumordnung einzuhalten hat, § 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 ROG, sind beide Planungen möglichst parallel zu betreiben und im Bebauungsplan die entsprechenden Festsetzungen zu treffen. In der Begründung zum FNP sollte auf die Festsetzungen im Bebauungsplan hingewiesen werden.</p> <p>Darüber hinaus fehlt der hier dargestellten Sonderbaufläche die hinreichende Bestimmtheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG 18.2.1994, 4 C 4 192, ist hierfür mindestens eine allgemeine Zweckbestimmung erforderlich. Die zeichnerische Darstellung ist daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis auf die Festsetzungen im Bebauungsplan wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbestimmung „Drogeriemarkt/Dienstleistung/Gesundheitswesen“ wird im zeichnerischen Teil ergänzt.</p>
			<p>4. Neckarwestheim NW8 „Schozacher Weg“, geplante M-Fläche, 0,9 ha, Gemeinbedarfsfläche 0,4 ha Diese Fläche wurde im Vergleich zum Vorentwurf von 4,1 ha auf insgesamt 1,3 ha reduziert. Gegen die Flächenausweisung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>5. Neckarwestheim NW9 „Ilfsfelder Weg“, geplante G-Fläche, 7,2 ha Diese Fläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 <i>In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</i> Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009,4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung eingegangen.</p>
			<p>6. Neckarwestheim NW10 „Photovoltaikanlage Au“, S-Fläche, 1,5 ha Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (2) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. <i>Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.</i> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 03.07.2019 zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Au" und der Notwendigkeit einer plausible Alternativenprüfung. Eine solche wurde bislang noch nicht vorgelegt. Dies muss im weiteren Verfahren beachtet werden. Erst wenn die Voraussetzungen für die Prüfung und ggf. die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Aus landwirtschaftlicher Sicht kommen für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik vor allem mit Schadstoffen belastete Flächen, auf denen keine oder nur eingeschränkt Nahrungs- oder Futtermittel erzeugt werden können, oder Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen in Betracht (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 16.02.2018). Die Prüfung von Flächenalternativen innerhalb des Gemeindegebietes Neckarwestheim hat ergeben, dass keine weiteren,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ROG in Verbindung mit der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken vorliegen, können die Bedenken zurückgestellt werden. Außerdem ist durch die Planung noch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 betroffen. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.	bereits belasteten Flächen vorhanden sind. Die vorliegende Vorhabenfläche bietet zudem den Vorteil, dass ein Netzkabel für den Anschluss vorhanden ist. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
			<i>7. Nordheim NH8 „Märzenäcker II“, geplante W-Fläche, 4,5 ha</i> Hierzu enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>8. Nordheim NH9 „Gartacher Pfad, geplante G-Fläche, 8,0 ha</i> Die Fläche wurde im Vergleich zum Vorentwurf um 0,8 ha verkleinert. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.08.2017 und tragen die Planung im Ergebnis als abschließende Ausformung des Grünzugs mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>9. Nordheim NH 10 „Wohnpark“. M-Fläche, 3,5 ha</i> Wir weisen aus Klarstellungsgründen darauf hin, dass das Gebiet entgegen den Ausführungen im gebietsbezogenen Flächensteckbrief nicht den Regionalen Grünzug tangiert. Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen.
			III. Zusammenfassung Abschließend bestehen hinsichtlich des Ausweisungsumfangs an Wohnbaufläche keine Bedenken. Der Bedarf an gewerblicher Baufläche ist noch im oben genannten Umfang zu konkretisieren. Die Ausführungen zur Sonderbaufläche NW10 „Photovoltaikanlage Au“ sind zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		23.04.2020	Landwirtschaft Abt. 3 ist erneut zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen /Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. In unserer Stellungnahme vom 10.8.2017 hatten wir dies bereits festgestellt und um entsprechende Änderungen gebeten. Allerdings ist für uns unklar, ob sich die Auslegung nochmals auf die 2. Fortschreibung als Ganzes bezieht oder nur auf drei kleinere Änderungen (L 11 Im Brühl, NW 8 Schozacher Weg, NW 10 PV). Die Teilgebiete der FNP-Änderung liegen im LK HN. In diesem Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker-, Sonderkultur- (Weinbau!) und Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt, gute Flächen stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Aufgrund der Lößüberdeckung liegen in weiten Teilen gute Böden vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die agrarstrukturellen Bedingungen meist gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung) bzw. die Topographie ermöglicht Sonderkulturen wie Reben. Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I vor. Bereits 2017 hatten wir bemängelt, dass sich in den Unterlagen zu den einzelnen Gebieten keine Aussagen zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft finden (siehe die o.g. Angaben). Die differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewertung gemäß der Flurbilanz in	Wird zur Kenntnis genommen. Die Auslegung (Offenlegung) bezieht sich auf das gesamte Planwerk. Eine Einschränkung auf bestimmte Inhalte wurde <u>nicht</u> vorgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde nach der frühzeitigen Beteiligung ein eigenes Kapitel zur „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“ (Kap. 12) aufgenommen. In den Kapiteln 4, 5 und 6 wird der Bauflächenbedarf der einzelnen Verbandsgemeinden dargestellt. Bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfs wurden die aktuell vorhandenen statistischen Daten, die zukünftigen Erfordernisse sowie die örtlichen Besonderheiten der Gemeinden berücksichtigt. Zudem wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben das Innenentwicklungspotential erfasst und entsprechend vom ermittelten Bedarf abgezogen. Der Bauflächenbedarf wurde für die Verbandsgemeinden somit nachvollziehbar dargelegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>den Steckbriefen zu den einzelnen Baugebieten fehlt nach wie vor; Eine ordnungsgemäße Abwägung ist somit nicht möglich. Damit wird den Vorgaben des LEP und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource gutes Ackerland (hier 39 ha) nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen damit erhebliche Bedenken zur vorgelegten Planung. Keinesfalls sollten für den naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich zusätzlich landwirtschaftlich hochwertige Flächen beansprucht werden. Darüber hinaus sind einzelbetriebliche Belange betroffen; drei Weinbau-Haupterwerbsbetriebe würden 10-15 % ihrer Rebflächen verlieren, was Existenz gefährdend sein kann. Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB und bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen mit den Eignungsstufen I und II wird damit begründet, dass sämtliche alternative Flächen ebenfalls die Eignungsstufe I und II besitzen. Eine Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen für die Landwirtschaft ist daher nicht möglich. Für die Gemeinde bestehen somit keine anderweitigen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung. Die weitere Siedlungsentwicklung muss folglich auf gut geeigneten Böden stattfinden. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen zur Deckung des ermittelten Bauflächenbedarfs wird somit höher gewichtet als der Erhalt dieser Flächen für die Landwirtschaft. Nach Abwägung aller Belange verbleibt letztlich nur die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, um den ermittelten Bauflächenbedarf decken zu können. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Dies soll zudem im Rahmen nachfolgender Planverfahren (z.B. Bebauungsplan) bei der Auswahl der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden, bei denen auf eine weitere Flächenumwandlung verzichtet werden soll.</p> <p>Im Rahmen der Bauflächenausweisungen der Stadt Lauffen sind landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe mit einem Flächenverlust von bis zu 23 % betroffen. Die Stadt Lauffen kann den betroffenen Betrieben bei einer Umsetzung der geplanten Bauflächen Ersatzflächen zur Sicherung der Betriebe anbieten. Eine Bereitstellung von Ersatzflächen erfolgt zu gegebener Zeit vor Umsetzung der geplanten Bauflächen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren in enger Abstimmung mit den betroffenen Betrieben.</p> <p>Auch der Umweltbericht setzt sich mit der digitalen Flurbilanz auseinander. Die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen ist im Umweltbericht (vgl. Teil 2 der Begründung) dargestellt und auch mit entsprechend hoher Bewertung in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingeflossen.</p> <p>Damit erfolgt in den Planunterlagen bereits eine intensive Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Zudem wurde in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefe die digitale Flurbilanz ergänzt. Die gebietsbezogenen Flächensteckbriefe werden bzgl. der Bewertung gemäß der digitalen Flurbilanz unter dem Aspekt Nutzungskonflikt ergänzt.</p>
		23.04.2020	<p>Straßenwesen und Verkehr Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.08.2017.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 11.08.2017 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss der vVG Lauffen behandelt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 StrG (Straßengesetz-Baden-Württemberg) in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- und Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Baugebietes dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundesstraße keine Kosten für die eventuell erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen entstehen, dies betrifft sowohl die Herstellung, Unter- und Erhaltung. Die Kosten hierfür sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Sofern Änderungen am klassifizierten Straßennetz vorgesehen sind, sind diese frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung von Baugebieten im Rahmen nachfolgender Verfahren berücksichtigt.</p>
		23.04.2020	<p>Denkmalpflege Infolge einiger Plangebietsänderungen gegenüber der Stellungnahme des LAD vom 31.07.2017 sind Nachträge hinsichtlich der archäologischen Kulturdenkmale notwendig geworden. Sie umfassen folgende Planungsflächen:</p> <p><i>Lauffen, L11: Brühl</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer archäologischen Prüffallfläche (KD Nr. 12M, LAUF01 1 M): Früh- und hochmittelalterliche Siedlung. Beim Bau des benachbarten Feuerwehrhauses wurden früh- und hochmittelalterliche Funde aufgesammelt, die auf die Existenz einer ehemals hier gelegenen Siedlung hinweisen.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, sind frühzeitig im Vorfeld archäologische Untersuchungen auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis bzgl. der archäologischen Prüffallfläche wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p><i>Neckarwestheim, NW1 : Rohr/Hart</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines Kulturdenkmals (KD Nr. 5, NECK048): späthalstatt-/frühatlätènezeitliche Siedlung. Im angrenzenden Baugebiet wurden in den 1970er Jahren archäologische Siedlungsreste dokumentiert und geborgen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, sind frühzeitig im Vorfeld archäologische Untersuchungen auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis bzgl. des Kulturdenkmals wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Neckarwesthelm, NW4: Waldweg III</i> Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer archäologischen Prüffallfläche (KD Nr. 2, NECK047): Vorgeschichtliche Siedlung. Bodenmerkmale in Luftbilder deuten auf die Existenz vorgeschichtlicher Siedlungsbefunde hin, die in Zusammenhang mit benachbarten bekannten Kulturdenkmalen aus verschiedenen Epochen stehen könnten. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, sind frühzeitig im Vorfeld archäologische Untersuchungen auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Baufläche wurde mittlerweile ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser wurde durch Bekanntmachung am 16.08.2019 rechtskräftig. Die gewerbliche Baufläche wird daher als Bestandsfläche dargestellt.</p>
		23.04.2020	<p>Anmerkung Abteilung 5 - Umwelt - meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Polizeipräsidium Heilbronn FEST Einsatz – SB Verkehr	16.03.2020	<p>Hinsichtlich der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren – insbes. hinsichtlich der geplanten verkehrlichen Erschließung im Bebauungsplanverfahren wird erbeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Polizei wird wie üblich in den Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
5.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14.04.2020	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geoqefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grundwasser Die Planflächen L3 (Obere Seugen II) und L10 (Obere Seugen III) liegen teilweise bzw. vollständig INNERHALB der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes BRACKENHEIM – LAUFFENER SCHLINGE (LUBW-Nr. 125023; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2003; Landratsamt Heilbronn). Im Bereich der meisten Planflächen in Lauffen kann insbesondere im Talbereich des Neckars hochstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Für Planflächen im Bereich des austreichenden Mittleren Keupers ist zudem mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfatführender Gesteine zu rechnen. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet befindet sich bereits in den betreffenden gebietsbezogenen Flächensteckbriefen.
			Bergbau Gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/cteotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Regierungspräsidium Freiburg, LA Forst BW	31.03.2020	Mit Vollzug der Forstreform sind die Zuständigkeiten des bisherigen Referats 82 des RP Tübingen auf das Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion des RP Freiburg übergegangen. Wir sind daher seit dem 1.1.2020 als Träger öffentlicher Belange für forstliche Belange und Waldinanspruchnahmen landesweit zuständig. Von den geplanten FNP-Änderungen sind - wie in der Flächenbilanz im Umweltbericht zum FNP korrekt dargestellt - keine Waldflächen betroffen. Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht tangiert. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich. Diese Stellungnahme ist mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn fachlich abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Netze BW, Stuttgart	25.03.2020	Mit Ihrem Schreiben vom 12.03.2020 benachrichtigten Sie uns von der Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Es befinden sich lediglich auf den Gemarkungen von Nordheim und insbesondere Nordhausen Leitungen der Netze BW in den betroffenen Bereichen. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen. Sofern bestehende Anlagen durch geplante Bauflächen geändert werden müssen, werden wir im Zuge des Bebauungsplan-verfahrens Stellung dazu nehmen. Des Weiteren müssen die örtlichen Versorgungsnetze den baulichen Entwicklungen ggf. angepasst bzw. erweitert werden. Abschließend bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	16.04.2020	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen.
10.	IHK Heilbronn-Franken		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	14.04.2020	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Vodafone GmbH	18.03.2020	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Syna GmbH, Ffm		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	17.04.2020	Gegen die Neuaufstellung/Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.	Die Hinweise zu Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Eine Änderung, in der Ortslage Neckarwestheim, grenzt an die Bahnstromfreileitung (BSL 531) sowie deren Schutzstreifen der DB Energie GmbH an. Eine Änderung, in der Ortslage Lauffen, befindet sich im Bereich der Bahnlinie Bietigheim – Osterburken (4900) bei Bahn-km 40+600. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Schutzabstände zur bestehenden Bahnstromfreileitung in Neckarwestheim sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu beachten. Für die Bauflächen NW 9 „Ilsfelder Weg“ wird ein entsprechender Hinweis in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen aufgenommen.</p>
16.	BUND, Heilbronn LNV, Heilbronn	24.04.2020	<p>1. Zum Bedarf 1.1 Wir begrüßen es, dass die Prognose der Bevölkerungsentwicklung und damit der Wohnflächenbedarf im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung 2017 nach unten korrigiert wurde. Während damals die obere Variante der Bevölkerungsprognose 2015 des statistischen Landesamts als Grundlage genommen wurde, wird heute eine eigene, von der Hauptvariante der Bevölkerungsprognose 2019</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>nach oben abweichende Prognose verwendet. Begründet wird dies mit der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre sowie mit der Lage der Stadt Lauffen auf einer Landesentwicklungssachse, der guten Verkehrsanbindung von Lauffen sowie der Nähe zum Oberzentrum Heilbronn.</p> <p>Diese abweichende eigene Prognose halten wir für nicht zielführend und für schädlich in Bezug auf den Flächenverbrauch und begründen das im Folgenden. Stattdessen ist für die Berechnung des Wohnflächenbedarfs höchstens die Hauptvariante der Prognose von 2019 anzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die abweichende Prognose wurde mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken abgestimmt. Auch das Regierungspräsidium Stuttgart hat dieser abweichenden Prognose zugestimmt.</p>
			<p>1.1.1 Eine Betrachtung der Altersgruppen zeigt, dass die schnelle Bevölkerungszunahme der letzten Jahre kaum Bestand haben wird. Die Vorausrechnung des statistischen Landesamts nach Altersgruppen aus dem Jahr 2019 zeigt, dass die Zahl der beim Häuserbau in erster Linie aktiven 20 -40-jährigen in Lauffen und in der Verwaltungsgemeinschaft bereits im Jahr 2019, in Neckarwestheim 2021 und in Nordheim im Jahr 2022 ihr Maximum erreicht haben wird und danach zurückgeht. Die Zahl der vielleicht auch noch bauenden 40 - 60-jährigen wird nach dieser Prognose in allen Gemeinden des Verwaltungsraums spätestens ab 2020 zurückgehen. Zunehmen wird in allen Gemeinden nur noch die Zahl der über 60-jährigen (und - in viel bescheidenerem Maß - die Zahl der unter 20-jährigen), von denen aber die wenigsten Häuser bauen werden.</p>	<p>Die Wohnbauflächenbedarfsberechnung wurde gemäß dem „Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ durchgeführt. Dabei sind die Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung aller Altersgruppen für die Berechnung heranzuziehen.</p> <p>Die Kommunen sind bestrebt, Wohnbauflächen bedarfsgerecht auszuweisen. Sollte der Bedarf an Wohnbauland zukünftig zurückgehen, wird die Umsetzung der geplanten Wohnbauflächen zurückgestellt.</p>
			<p>1.1.2 Die Begründung durch Verkehrsgunst und Lage auf der Landesentwicklungssachse trifft lediglich für Lauffen zu, für Nordheim nur eingeschränkt und für das schlecht an den öffentlichen Verkehr angeschlossene Neckarwestheim überhaupt nicht.</p>	<p>Die Verkehrsgunst und Lage der jeweiligen Kommunen wurde in der Bedarfsermittlung berücksichtigt, sodass für die Stadt Lauffen im Verhältnis der höchste Bevölkerungszuwachs zu erwarten ist. Für die Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim wurde entsprechend der verkehrlichen Ausstattung ein geringerer Bevölkerungszuwachs prognostiziert.</p>
			<p>1.2 Nach der vorliegenden Bedarfsberechnung wird der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen fast zur Hälfte durch den veranschlagten „Eigenbedarf“ verursacht, also durch die Zunahme der Wohnfläche pro Einwohner, der mit einem Faktor von 0,3 % pro Jahr veranschlagt wird. Das entspricht zwar dem Erlass zur Plausibilitätsprüfung des Wohnflächenbedarfs, aber nicht dem Grundsatz einer zukunftsfähigen Planung. Die ständige Zunahme der Wohnfläche pro Kopf ist kein unabänderliches Naturgesetz. Diese Zunahme wird zum größten Teil dadurch verursacht, dass Familien bauen, wenn sie Kinder haben, und nach deren Auszug die Eltern nur noch zu zweit, nach dem Tod eines Ehepartners nur noch allein große Wohnungen und Häuser bewohnen. Dieser Prozess ist nicht beliebig in die Zukunft verlängerbar - mehr als alle Kinder können nicht ausziehen und mehr als beide Ehepartner können nicht sterben.</p>	<p>Der Prozess der Zunahme der Wohnfläche pro Einwohner besteht gemäß den Daten des statistischen Landesamtes nach wie vor. Daher wird der Eigenbedarf entsprechend dem Erlass zur Plausibilitätsprüfung des Wohnflächenbedarfs in der Bedarfsermittlung berücksichtigt.</p>
			<p>1.3 Um den Flächenverbrauch einzudämmen und nicht unnötig Erschließungskosten zu investieren haben wir in der Stellungnahme vom 04.08.2017 vorgeschlagen, aufgrund der Alterszusammensetzung der Bevölkerung Leerstandsprognosen für die drei Gemeinden zu erstellen und bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Im Behandlungsvorschlag der IFK wird das mit der Begründung abgelehnt, das sei im Erlass zur Plausibilitätsprüfung nicht vorgesehen. Dass eine Leerstandsprognose nicht vorgeschrieben ist, bedeutet aber nicht, dass sie nicht erlaubt wäre. Wir halten sie aus Gründen des sparsamen Umgangs mit den kommunalen Steuermitteln und zur Eindämmung</p>	<p>Die Stadt Lauffen führt ein Leerstandskataster. Das Leerstandskataster wird von der Flächenmanagerin verwaltet. Zudem wird eine Interessenliste geführt. Wenden sich Interessenten an die Stadt, so nimmt diese Kontakt mit dem Eigentümer auf. Bisher konnte durch dieses Vorgehen noch kein Verkauf vermittelt werden. Die Eigentümer haben kein Interesse an einem Verkauf. Der Verkauf von leerstehenden Immobilien erfolgt in der Regel auf privater Ebene. Die Stadt dabei nicht direkt involviert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			des Flächenverbrauchs, der im Verwaltungsraum überwiegend sehr gute landwirtschaftliche Böden betrifft, für geboten.	Die Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim haben kein Leerstandskataster. Eine Berücksichtigung von Leerständen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.
			1.4 Für die Aktivierung von Baulücken wird für alle drei Gemeinden ein Potential von lediglich 20 % angesetzt. Erfahrungen aus MELAP-Gemeinden im ländlichen Raum, aber z.B. auch aus der Universitätsstadt Tübingen, zeigen, dass mit entsprechenden Maßnahmen deutlich höhere Aktivierungspotentiale möglich sind. Dass das Interesse an Verkauf oder Eigennutzung vorhandener Baulücken aktuell gering ist, wie im Behandlungsvorschlag der IFK argumentiert wird, heißt nicht, dass es sich durch geeignete Maßnahmen nicht fördern ließe.	Wird zur Kenntnis genommen.
			1.5 Bei der Umrechnung des angenommenen Einwohnerzuwachses in Bauflächen wird entsprechend den Vorgaben des Regionalverbands eine, Einwohnerdichte von 50 EW/ha für alle Gemeinden zu Grunde gelegt. Das ist zwar zulässig, aber nicht mit dem Ziel der sparsamen Verwendung von nicht überbautem Grund und Boden vereinbar. Der Erlass zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweises sieht auch in der geänderten Form vom 15.02.2017 für Unterzentren wie Lauffen eine Belegungsdichte von 70 EW/ha vor.	Die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplans beachtet den Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsbegründung (vgl. Kap. 4.2) wurden Innenentwicklungspotentiale berücksichtigt. Die ermittelten Innenentwicklungspotentiale sind jedoch nicht ausreichend, um die vorhandenen Bedarfe vollständig zu decken. Deshalb muss auch auf Flächenpotentiale im Außenbereich zurückgegriffen werden. Maßgebend für die Einwohnerdichte sind die Vorgaben aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken. Die dort aufgeführte Einwohnerdichte von 50 EW/ha wird daher zu Grunde gelegt. Die Vorgaben aus gemäß dem Erlass zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweise findet nur Anwendung, wenn keine Vorgaben im Regionalplan gemacht werden.
			1.6 Nach dem genannten Erlass sind bei der Umrechnung in den absoluten Flächenbedarf sowohl noch nicht geplante als auch noch nicht bebaute ausgewiesene Wohnbauflächen als Wohnbauflächenpotentiale vom relativen Bedarf abzuziehen (2.1.4.) In der Begründung zum FNP-Entwurf werden zwar „Altplanungen“, nicht aber ausgewiesene, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen berücksichtigt. Im Behandlungsvorschlag wird argumentiert, diese seien bereits beim Innenentwicklungspotential als Baulücken berücksichtigt worden. Umso weniger überzeugt die Argumentation, diese ließen sich nicht für Bebauung aktivieren.	Noch nicht bebaute Wohnbauflächen, welche allerdings bereits durch einen Bebauungsplan überplant wurden, werden im Innenentwicklungspotential berücksichtigt. Die Baulücken mit einer Bauverpflichtung sowie Baulücken, die im Eigentum der Kommunen sind, werden vollständig angerechnet. Die Aktivierungsrate wird lediglich bei privaten Baulücken ohne Bauverpflichtung angewandt.
			1.7 Die § 13a-Bauflächen im Innenbereich werden bei der Bedarfsberechnung nicht als Altplanungen bzw. Potentiale berücksichtigt. Auch hier überzeugt die Argumentation nicht, sie seien bereits beim (mageren) Innenentwicklungspotential berücksichtigt - § 13a-Bebauungspläne zeigen ja gerade, dass sich die Flächen aktivieren lassen.	
			1.8 Trotz des aus unserer Sicht zu hoch angesetzten Wohnflächenbedarfs werden 3,46 ha Wohnflächen über den prognostizierten Nettobedarf hinaus ausgewiesen. Wir erwarten, dass die Wohnbauflächenbedarfsberechnung unter Berücksichtigung von Ziffer 1.1 - 1.7 überarbeitet und nach unten korrigiert wird und die Wohnflächenausweisung auf den Bedarf beschränkt wird.	Der Wohnbauflächenbedarf wurde nochmals aufgrund eines Rechenfehlers redaktionell angepasst. Es ergibt sich nun eine geringfügige Unterschreitung des ermittelten Bedarfs von rund 1,38 ha. An der eigenen Prognose wird weiterhin festgehalten. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde als auch der Regionalverband Heilbronn-Franken tragen die Wohnbauflächenausweisung mit.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2. Darstellung von Ausgleichsflächen Nach § 1a(3) in Verbindung mit § 5 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt darzustellen. Diese Vorschrift wird häufig nicht beachtet mit der Folge, dass Ausgleichsmaßnahmen später planlos und/oder an ungeeigneten Stellen vorgesehen werden oder dass sie als rein „interner Ausgleich“ geplant und häufig erst gar nicht realisiert oder bald wieder umgewidmet werden. Wir erwarten, dass Flächen zum Ausgleich bereits im Flächennutzungsplan dargestellt werden und dass sie spätestens bei der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3(2) BauGB ersichtlich sind. Der Argumentation im Behandlungsvorschlag der IFK, die Darstellung von Ausgleichsflächen im FNP mache aufgrund der Vielgestaltigkeit von Ausgleichsmaßnahmen keinen Sinn, können wir nicht folgen. Auch Konflikte mit der Landwirtschaft lassen sich durch vorausschauende Planung bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung minimieren.	Im Umweltbericht wird die Bewältigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs umrissen und auf die Kommunen und das jeweilige Bebauungsplanverfahren abgeschichtet. Der Ausgleich kann innerhalb der dargestellten Bauflächen oder auch extern erfolgen. Für die maßstabsbezogene Betrachtung zukünftiger Nutzungen und des Zeitaspekts sowie für konkrete Aussagen zu im Falle einer Bebauung notwendig werdender Kompensationsmöglichkeiten ist die Flächennutzungsplanung jedoch ungeeignet, so dass hier weder Umfang noch Zeitpunkt oder genaue Lage von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen bestimmt werden können. Eine genauere Betrachtung ist auf die Ebene der Bebauungsplanung zu verlagern. Hier kann auch durch die Minimierung des Flächenbedarfs ein sparsamer Umgang mit der Fläche wirksam umgesetzt wird. Im Bebauungsplan sollten dann Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen möglichst schutzgutbezogen gewählt werden (z.B. Entsiegelung, Rekultivierung, Nutzungsextensivierung etc.). Der Flächennutzungsplan stellt Bruttobauflächen pauschalisiert und als Angebotsflächen für die nachfolgende Bebauungsplanung dar. Die pauschalisierte Darstellung beinhaltet auch die Möglichkeit, hier erforderliche Ausgleichsflächen für eine angestrebte Nutzung unterzubringen.
			3. Landschaftsplan Wir erwarten, dass der Landschaftsplan parallel zum Flächennutzungsplan fortgeschrieben wird - nicht nachlaufend als Dekoration der Bauleitplanung - und dass er, wenn beide Pläne fertiggestellt und soweit abgestimmt sind, in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird (vgl. § 18(2) NatSchG). Im Behandlungsvorschlag der IFK wird argumentiert, die Verwaltungsgemeinschaft verfüge bereits über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1995. Schon dieses Datum zeigt, dass die Fortschreibung überfällig ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vVG Lauffen wird parallel zum Flächennutzungsplanverfahren keinen Landschaftsplan aufstellen. Dafür wurde bei der Erstellung des Umweltberichts eine vertiefende Betrachtung von Natur und Landschaft berücksichtigt. Die Aufstellung eines Landschaftsplan soll zeitnah angegangen werden. Eine Erforderlichkeit der parallelen Aufstellung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan lässt sich aus § 11 BNatSchG nicht ableiten. Der aufgeführte § 18(2) NatSchG bezieht sich konkret auf Bebauungspläne. Ein Verweis auf den Flächennutzungsplan oder allgemein die Bauleitplanung ist nicht enthalten.
			4. Sicherung des Biotopverbunds. Nach § 22(3) des Naturschutzgesetzes ist der Biotopverbund gemäß Fachplan der LUBW im Rahmen von Flächennutzungsplänen planungsrechtlich zu sichern, „soweit erforderlich und geeignet“. Im derzeit als Entwurf in der Anhörung befindlichen Änderungsgesetz werden die Gemeinden die Erstellung von Biotopverbundplänen oder die Anpassung ihrer Landschaftspläne an den landesweiten Biotopverbundplan voraussichtlich als Pflichtaufgabe bekommen. Wir halten es für geboten, das bei der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.	Es gibt in der Abwägungsentscheidung keinen rechtlichen Vorrang der Biotopverbundplanung und keine zwingende Notwendigkeit, aufgrund dieser Fachplanung Bauflächen bzw. Baugebiete auszuschließen. Dieses Vorgehen steht auch in Einklang mit den Erläuterungen in den vom Land herausgegebenen Unterlagen zum landesweiten Biotopverbund. So wird in dem dazugehörigen Arbeitsbericht verdeutlicht, dass eine Biotopverbundplanung „insbesondere auf lokaler Ebene die systematische Lokalisierung von Artenvorkommen und ihrer Lebensräume voraussetzt“ (LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, Karlsruhe,

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>2014, S. 29): Dies ist nicht zuletzt deshalb notwendig, da die Flächen des landesweiten Biotopverbunds auf Basis bereits vorhandener Daten und ohne Erfassungen im Gelände zustande gekommen sind. Das Land hat weiter in seiner Arbeitshilfe sowie in dem Heft „NaturschutzInfo 2/2017 - Schwerpunkt Biotopverbund“ zum Ausdruck gebracht, dass der Biotopverbund der Abwägung unterliegt und dass eine Alternativenprüfung durchaus zu dem Ergebnis kommen kann, dass Flächen des Biotopverbunds Bauflächen werden können.</p> <p>In den Flächensteckbriefen und im Umweltbericht sind Aussagen zum Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ dargestellt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans beinhaltet einige Bauflächen, die sich teilweise mit Flächen aus dem landesweiten Biotopverbund überlagern.</p> <p>Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde die Fläche NW7 gestrichen und die Baufläche NW8 deutlich reduziert. Damit wurde den Belangen des Biotopverbunds Vorrang eingeräumt. In anderen Fällen wiederum wurde sonstigen städtebaulichen Belangen (z.B. das Vermeiden einer fragmentierten Siedlungsstruktur, Wohnraumflächenbedarf) Vorrang eingeräumt, so dass insgesamt eine gesetzeskonforme Abwägung stattfindet.</p>
			<p>5. Zu einzelnen Baugebieten 5.1 Neckarwestheim Wir begrüßen die Streichung des Baugebiets NW 7 „Heilig Häusle“ und die Verkleinerung des Mischgebiets NW 8 „Schozacher Weg“ von 4,1 auf 0,9 ha.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>5.2. Lauffen 5.2.1 <i>Seugen III</i> Wir halten die Einwendungen aus der Stellungnahme vom August 2017 aufrecht: Die Erweiterung Seugen III der neuen Baugebiete auf Rebflächen wird zu einer weiteren Verschärfung der Abwassersituation an RÜB III in die Zaber führen, auch wenn in Seugen III eine Trennkanalisation gefordert werden sollte. Bereits heute sind die Zustände an RÜB III indiskutabel.</p> <p>Die weitgehende Aufsiedlung von Seugen I und die begonnene Bebauung des ersten Abschnitts Seugen II haben zu einer deutlichen Verkehrs-Mehrbelastung der Zufahrtsstraßen in der Lauffener Innenstadt geführt. Bereits mit Aufnahme von Seugen III in den FNP 2030 ist ein Konzept gefordert, wie die verkehrliche Erschließung der geplanten Baugebiete Seugen III ff. in Zukunft gewährleistet werden soll.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung und im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahren und der Erschließungsplanung ist die Entwässerungskonzeption konkret auszuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Baugebiets nachzuweisen. Dies umfasst ebenfalls die Regenrückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Verkehrsuntersuchung ist erst auf Ebene der Bebauungsplanung und der damit verbundenen konkreten Ausgestaltung der Baugebiete (Einwohnerdichte) sinnvoll. Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief wurde bereits ein Hinweis zur Berücksichtigung der Verkehrssituation im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>5.2.2 <i>Südliche Nahe Weinbergstraße</i> Wir halten die Einwendung aus unserer Stellungnahme vom August 2017 aufrecht. Das Gegenargument im Abwägungsvorschlag der IFK, alle neuen Bauflächen befänden sich in gewisser Entfernung zu öffentlichen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten, berücksichtigt die spezielle Lage</p>	<p>Die Wiederaufnahme der Fläche L 9 „Nahe Weinbergstraße II“ erfolgt aufgrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs. Um eine Bündelung des örtlichen Verkehrs zu vermeiden, wird nicht eine große geplante</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>dieses Neubaugebiets und das durch die B-27-Neckarbrücke geprägte Straßennetz von Lauffen nicht.</p> <p>Der Umweltbericht gibt die Situation in Bezug auf die Fauna sehr unzureichend wieder. Während dort steht, die Weinbau- und Pflanzschulfflächen böten nur wenigen Vogelarten Lebensraum, wurden im Rahmen des Monitorings häufiger Brutvogelarten auf der geplanten Wohnbaufläche Stieglitz, Grünfink, Girlitz und Bluthänfling erfasst. Am Rand der Rebschule brüten Grauschnäpper, in der direkt angrenzenden Baumreihe Gartenrotschwänze, die Klappergrasmücke am angrenzenden Regenrückhaltebecken. Zwei Reviere der Goldammer gibt es am Gärtneiregelände und bei der Rebschule. Eingriffe erfordern brauchbare Ausgleichsflächen und qualifizierte Maßnahmen. Darauf ist zukünftig ein Augenmerk zu legen!</p>	<p>Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Ausweisung von mehreren Wohnbauflächen gewährleistet eine gleichmäßigere Verteilung des örtlichen Verkehrs. Der Neckar bildet zwar eine gewisse Zäsur der Siedlungsbereich. Die verkehrliche Anbindung zu öffentlichen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten ist nur wenige hundert Meter weiter als andere Bauflächen.</p> <p>Die Hinweise auf die Artvorkommen werden in die Potentialabschätzung im Umweltbericht aufgenommen. In einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird, unabhängig der Potentialabschätzung im Umweltbericht, eine ornithologische Untersuchung durchgeführt.</p> <p>Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren festgelegt. Grundlage wird die o.g. Untersuchung sein.</p>
			<p>5.3 Nordheim <i>5.3.1 NH 9 Gewerbegebiet „Gartacher Pfad“</i> Das neue Gewerbegebiet wirkt nicht wie ein schlüssiger Siedlungsabschluss, sondern wie ein neuer Siedlungsansatz über die Nordumfahrung hinaus. Es beansprucht überdies sehr gute landwirtschaftliche Böden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Bauflächenentwicklung in der Gemeinde Nordheim kann sich nur im Norden abspielen. Anderweitige Flächen stehen aufgrund vorhandener Restriktionen nicht zur Verfügung nicht zur Verfügung.</p>
			<p><i>5.3.2 Aus der 1. Fortschreibung übernommene Flächen</i> Bei den Flächen, die aus der 1. Fortschreibung übernommen wurden, gibt es einen Widerspruch zwischen Plan und Begründung: Während in der Begründung die Fläche NH4 „Rohracker“ als gestrichen dargestellt ist, wird im Plan die gestrichene Fläche, die an das Gewann Rohracker angrenzt, mit NH3 bezeichnet, und das mit NH4 bezeichnete Gartenhausgebiet im Gewann „Hinter sich hinaus“ als beibehalten dargestellt.</p>	<p>Die Anregung wurde geprüft.</p> <p>Auf Seite 25 der Begründung wurde die Fläche NH3 als übernommene Fläche und die Fläche NH4 als gestrichen aufgeführt. Der Fehler wird in der Begründung redaktionell korrigiert.</p>
			<p><i>5.3.5 Entwicklungsflächen</i> Die Darstellung von Entwicklungsflächen von 48,6 ha allein für die Gemeinde Nordheim im FNP würde einem unvertretbaren Flächenverbrauch Vorschub leisten und unerfüllbare Erwartungen wecken. Ein derartiger Wohnflächenbedarf ist aufgrund der demographischen Entwicklung auf Generationen hinaus nicht zu erwarten. Diese Entwicklungsflächen sind zu streichen.</p>	<p>Die dargestellten Entwicklungsflächen sind eine unverbindliche Darstellung der möglichen weiteren Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Nordheim. Sie entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit. Die Darstellung wird beibehalten.</p>
			<p>6. Verkehrliche Infrastruktur <i>6.1 Nordtangente Lauffen</i> BUND und LNV lehnen die vorgelegte Planung nach wie vor grundsätzlich ab. An der in der Stellungnahme vom August 2017 vorgebrachten Begründung hat sich nichts geändert. Wir begrüßen die Absicht, die Mobilitätsbedarfe in Lauffen verträglich abzuwickeln und einen grundsätzlichen Wandel im Mobilitätsverhalten herbeizuführen und die Einsicht, dass mit der Nordtangente in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Wir sind jedoch der Auffassung, dass das Offenhalten der Option für die Nordumfahrung den Einsatz für verträglichere Lösungen hemmt. Aus den bereits</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund seiner standörtlichen Lage weist Lauffen eine spezifische Verkehrssituation und daraus resultierend ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Da mit der sogenannten Nordtangente auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist, muss der Verkehr im bestehenden Straßennetz bewältigt</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			in der Stellungnahme vom 04.08.2017 vorgebrachten Gründen erwarten wir eine klare Entscheidung gegen die Nordumfahrung, für verträgliche Lösungen für den Lauffener Ziel- und Quellverkehr und für die Zabergäubahn als zukunftsfähige Lösung für den Verkehr aus dem Zabergäu.	werden. Dafür hat die Stadt in der jüngsten Vergangenheit ein Verkehrskonzept für die Innenstadt erarbeitet, das sich aktuell in der Erprobung befindet. Da vor allem Durchgangsverkehr kaum zu beeinflussen ist, besteht in Lauffen die Herausforderung, die eigenen Mobilitätsbedarfe verträglich abzuwickeln und einen grundsätzlichen Wandel im Mobilitätsverhalten herbeizuführen. Die kompakte Siedlungsstruktur bietet dafür günstige Voraussetzungen. Die Stadt Lauffen möchte sich dennoch die Option der sogenannten Nordtangente offenhalten.
			6.2 Nordostumfahrung Neckarwestheim Wir begrüßen die Streichung der Nordostumfahrung Neckarwestheim aus dem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	NABU Heilbronn		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Besigheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Brackenheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Gemmingen		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Großbottwar	30.04.2020	Der Gemeinderat der Stadt Großbottwar hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 über die 2. Fortschreibung des FNP beraten. Die o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Anregen und Bedenken seitens der Stadt Großbottwar werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Heilbronn	22.04.2020	Die Stadt Heilbronn kann den dargelegten Wohnbauflächenbedarf grundsätzlich mittragen. Allerdings ist der Gewerbeflächenbedarf insbesondere für die Gemeinde Nordheim u.E. nicht plausibel dargelegt. In den begründeten Unterlagen wird nicht ausreichend erläutert, warum für die Gemeinde Nordheim ein 2 ha größerer Gewerbeflächenbedarf angesetzt wird, als der vom Regionalverband Heilbronn-Franken für den gleichen Planungshorizont ermittelte Bedarf. Die Erläuterung zu dem Gewerbeflächenbedarf in der Gemeinde Neckarwestheim kann im Grundsatz mitgetragen werden. Für die Stadt Lauffen werden keine neuen gewerblichen Bauflächen geplant, sondern nur geplante Flächen aus der letzten Fortschreibung übertragen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gegen die geplanten Flächenausweisungen in den Verbandsgemeinden Lauffen und Neckarwestheim bestehen seitens der Stadt Heilbronn keine Bedenken. Interessen der Stadt Heilbronn werden durch. Flächenausweisungen in der Gemeinde Nordheim berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach wie vor bestehen Bedenken gegen die Ausweisung der gewerblichen Baufläche NH9 „Gartacher Pfad“. Wie bereits erwähnt, ist die Fläche u.E. noch zu groß dimensioniert. Auf unseren Belang zur Vermeidung von Verkehrsemissionen zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse in Heilbronn-Klingenberg wurde zudem nicht ausreichend eingegangen. In dem gebietsbezogenen Flächensteckbrief wird zwar auf den Nutzungskonflikt „Verkehrslärm durch L 1106“ hingewiesen, wir regen jedoch auch an, einen Hinweis für nachgelagerte Verfahren hinzuzufügen.	Die Flächenabgrenzung wurde mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken abgestimmt. Die Überschreitung des vom Regionalverband ermittelten Bedarfs erfolgt aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Flurstückzuschnitte sowie dem örtlichen Bedarf nach gewerblichen Bauflächen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zur Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen für nachgelagerte Verfahren wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.
			Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen Bauflächenausweisungen in Nordheim/Nordhausen ggf. eine Änderung der geltenden vertraglichen Vereinbarung über die Höchstmenge der abzuleitenden Abwässer zur Kläranlage Heilbronn erfordern; aus Gründen der Planungssicherheit sollten die Änderungen vor Einleitung der entsprechenden Bebauungsplanverfahren abgeschlossen sein.	Der Hinweis bzgl. der geltenden vertraglichen Vereinbarung über die Höchstmenge der abzuleitenden Abwässer zur Kläranlage Heilbronn wird zur Kenntnis genommen und im Vorfeld nachfolgender Bebauungsplanverfahren beachtet.
24.	Gemeinde Ilsfeld		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Kirchheim a.N.		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Leingarten	23.04.2020	Seitens der Stadt Leingarten bestehen keine Einwände gegen die geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Gemeinde Mundelsheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Schwaigern		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeinde Talheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	GVV Besigheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	GVV Bönningheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
32.	vVG Brackenheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	GVV Flein-Talheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	GVV Schozach-Bottwartal		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	vVG Schwaigern-Massenbachhausen		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.